



■ Erlasse ■ Gesetze ■ Verordnungen

2–10

Werkrealschulverordnung – WRSVO

Allgemeines, S. 2

Werkrealschulabschlussprüfung, S. 4

Hauptschulabschlussprüfung, S. 6

Kontingenzstundentafel für die Werkrealschule, S. 9

11–13

Gemeinschaftsschulverordnung

Kontingenzstundentafel für die Gemeinschaftsschule –
Sekundarstufe I, S. 12

14

Prüfungstermine für Werkrealschule
und Hauptschule 2025

15–18

Multilaterale Versetzungsordnung

Wechsel der Schulart ohne Wechsel der Ebene, S. 15

Wechsel in eine höhere Ebene, S. 16

Voraussetzungen für den Wechsel

in eine niedrigere Ebene, S. 17

Besondere Regeln für die Gemeinschaftsschule und

die Orientierungsstufe der Realschule, S. 17

Allgemeines, S. 18

19–22

Notenbildungsverordnung (NVO)

Vorbemerkungen, S. 19 · Grundsätze, S. 19

Zeugnisse, Halbjahresinformation, Noten, S. 20

Feststellung von Schülerleistungen, S. 21

23–25

Schulbesuchsverordnung

25

Termine und Planungsraster 2025

26–30

Elternvertretungen und Pflegschaften an
öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung)

Eltern, S. 26 · Klassenpflegschaft, S. 26

Sonstige Pflegschaften, S. 27

Klassenelternvertreter, S. 27

Sonstige Elternvertreter, S. 29

Elternbeirat, S. 29

31–32

Schülermitverantwortung

33–34

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

35–37

Schulkonferenz

38

Realschulabschluss aus Hauptschulabschluss
und Berufsausbildung
(sogenanntes 9+3-Modell)

39

Ferienkalender für Baden-Württemberg 2024/2025

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet die Redaktion überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



Werkrealschulverordnung – WRSVO

Auszug aus der Verordnung vom 11. April 2012 gültig bis 31. Juli 2021

Allgemeines

§ 1 Dauer der Ausbildung, Bezeichnungen

(1) Die Werkrealschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie führt nach sechs Schuljahren zu einem dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (Werkrealschulabschluss) und bietet darüber hinaus die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nach Klasse 9 oder 10 zu erwerben.

(2) In einem durchgängigen sechsjährigen Bildungsgang werden die Schüler individuell gefördert und in der Persönlichkeitsbildung unterstützt. Der Bildungsgang umfasst einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und ergänzende Angebote. Zum pädagogischen Profil gehört die kontinuierliche Berufswegeplanung in allen Klassenstufen.

(3) Diese Verordnung gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch für den Unterricht, die Versetzung und die Abschlussprüfung an Hauptschulen im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 5 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG).

§ 2 Bildungspläne, Stundentafel

Der Unterricht an der Werkrealschule und an der Hauptschule richtet sich nach vom Kultusministerium erlassenen Bildungsplänen und der als Anlage beigefügten Stundentafel.

§ 3 Unterricht

(1) Als maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse gelten, sofern sie in der schuleigenen Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre oder Ethik, Deutsch, Geschichte, Geographie, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung, Gemeinschaftskunde, Englisch, Mathematik, Sport, Musik und Bildende Kunst, das gewählte Wahlpflichtfach sowie in den Klassen 5 und 6 der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik.

Wäre eine Versetzung wegen der Versetzungserheblichkeit der Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst nicht möglich, ist von diesen Fächern nur das mit der besten Note für die Versetzung maßgebend.

(2) Zur gezielten Unterstützung der Berufsorientierung wird in Klasse 7 eine Kompetenzanalyse mit daran anschließender individueller Förderung durchgeführt.

(3) In allen Klassenstufen finden schulisch begleitete Praktika statt, die entsprechend der örtlichen Situation organisiert und zeitlich strukturiert durchgeführt werden können.

(4) Die Schüler nehmen nach ihrer Wahl unter Berücksichtigung des schulischen Angebots an einem der im Wahlpflichtbereich der Stundentafel genannten Fächer teil. Ein Wechsel des Wahlpflichtfachs ist in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn der Klasse 7 auf Antrag mit Zustimmung des Schulleiters möglich. Für Klasse 10 kann unter Berücksichtigung des schulischen Angebots das Wahlpflichtfach gewechselt werden.

(5) In Klasse 10 werden diejenigen Schüler, die den Hauptschulabschluss anstreben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), weiterhin nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet. Abweichend von § 8 Absatz 1 und 2 der Notenbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden in Klasse 10 innerhalb des Klassenverbandes unterschiedliche, dem jeweiligen Bildungsziel der Schüler angepasste schriftliche Arbeiten gefertigt.

§ 4 Versetzungsanforderungen

(1) Schüler der Klassen 5 bis 9 werden nur dann in die nächsthöhere Klasse versetzt, wenn sie aufgrund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern und Fächerverbänden den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben

1. der Note „ungenügend“ in einem oder
2. der Note „mangelhaft“ in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden

in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind oder für diese weiteren Fächer oder Fächerverbände ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:

1. die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder durch die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
2. die Note „mangelhaft“ durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, und dass er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Für Schüler, die während der Klasse 4 der Grundschule keinen Fremdsprachenunterricht in der in Klasse 5 fortgeführten Fremdsprache hatten, wird die Versetzungserheblichkeit dieses Faches in dieser Klassenstufe ausgesetzt, wenn andernfalls eine Versetzung nicht möglich wäre.

(6) Die Klassenkonferenz kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter nicht versetzten Schülern für einen Zeitraum von etwa vier Wochen die Aufnahme auf Probe in die nächsthöhere Klasse gestatten, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den geringer als mit der Note „ausreichend“ bewerteten Fächern oder Fächerverbänden in absehbarer Zeit beheben werden.

§ 5 Aussetzung der Versetzungsentscheidung

In den Klassen 5 bis 8 kann die Klassenkonferenz die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung

eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste,
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende, von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

§ 8 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

(1) Ein Schüler kann während des Besuchs der Klassen 5 bis 9 insgesamt einmal eine Klasse freiwillig wiederholen. In Klasse 9 gilt dies nicht für Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9 oder 10 anstreben.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Sie ist im Zeugnis mit „wiederholt freiwillig“ zu vermerken.

§ 9 Besondere Bestimmungen für Versetzung und Übergang in die Klasse 10

(1) Zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 9 ist eine Erklärung abzugeben, ob

1. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9,
2. der Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 10 oder
3. der Werkrealschulabschluss am Ende der Klasse 10

angestrebt wird. Vor dieser Erklärung erfolgt eine Beratung durch die Schule über die Anforderungen dieser Bildungswege.

(2) Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2), gehen ohne Versetzungsentscheidung nach Klasse 10 über. Sie erhalten am Ende von Klasse 9 durch die Klassenlehrkraft eine schriftliche

Rückmeldung über ihren Leistungsstand.

(3) Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstreben (Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), werden nach Maßgabe der Anforderungen von § 4 in die Klasse 10 versetzt.

§ 10 Halbjahreszeugnis in Klasse 9

In Klasse 9 wird ein Halbjahreszeugnis nur für diejenigen Schüler erteilt, für die eine Erklärung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 abgegeben wurde.

§ 11 Wechsel des Abschlusszieles

(1) Falls ein Schüler in Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann bis zum Schuljahresende erklärt werden, dass er den Werkrealschulabschluss am Ende von Klasse 10 anstrebt. In diesem Fall gilt der Schüler als in die Klasse 10 versetzt; Absatz 3 kommt nicht zur Anwendung. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der Schüler nicht zu vertreten hat, kann der Schulleiter Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen.

(2) Falls ein Schüler nicht in die Klasse 10 versetzt wird, kann in Klasse 9 bis zum Schuljahresende erklärt werden, den Hauptschulabschluss am Ende von Klasse 10 anzustreben. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Falls ein Schüler in Klasse 10 den Werkrealschulabschluss anstrebt, kann in dieser Klassenstufe innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn beantragt werden, für die restliche Unterrichtszeit des Schuljahres nach den Anforderungen für den Hauptschulabschluss unterrichtet zu werden.

Werkrealschulabschlussprüfung

§ 12 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass in Klasse 10 ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht ist.

§ 13 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Sprachprüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 14 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Werkrealschulen sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten Sonderschulen mit Bildungsgang Werkrealschule abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium, der Termin der Sprachprüfung wird von der Werkrealschule vor der schriftlichen Prüfung festgesetzt.

§ 15 Teilnahme an der Prüfung

(1) An der Abschlussprüfung nehmen diejenigen Schüler der Klasse 10 teil, die nach den Anforderungen des Werkrealschulabschlusses unterrichtet worden sind.

(2) Die Noten für die Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung sind dem Schüler etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden hinsichtlich der an der Werkrealschule oder gegebenenfalls Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang geprüften Fächer überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 mit dem Bildungsziel des Werkrealschulabschlusses entnommen. Sie werden vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(4) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik 240 Minuten und in Englisch 120 Minuten.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft und einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Fachlehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die

Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Prüfungsvorsitzenden im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 18 Sprachprüfung

Der Prüfungsteil „Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung“ im Fach Englisch besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 16 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Nach Wahl des Schülers findet im Fächerverbund Materie-Natur-Technik oder im besuchten Wahlpflichtfach eine besondere Form der mündlichen Prüfung statt. Daneben findet auf Antrag des Schülers in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung statt. Die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen der Schüler mündlich geprüft werden möchte, sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die Prüfung auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 mit dem Bildungsziel des Werkrealschulabschlusses entnommen. Sie werden von der Fachlehrkraft gestellt. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wenn es aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der Prüfung förderlich ist, kann der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung einer Gruppenprüfung anordnen. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Dem Schüler ist vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit zu geben, ein Schwerpunktthema zu benennen, das in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird. Jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 kann in Teilen neben dem Prüfungsgespräch eine Präsentation umfassen, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind. § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Der Prüfungsvorsitzende kann darüber hinaus weitere Lehrkräfte oder Referendare als Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

§ 20 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils „Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung“ und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 ergibt die Note „befriedigend“). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung 4,0 oder besser ist,

3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Trifft dies in höchstens drei Fächern oder Fächerverbänden zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser drei mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:
 - a) die Note „ungenügend“ in einem Fach oder Fächerverbund durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
 - b) die Note „mangelhaft“ in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
 - c) die Note „mangelhaft“ in einem anderen Fach oder Fächerverbund durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden.

§ 21 Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden.

§ 23 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Entscheidung ist § 22 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Hauptschulabschlussprüfung

§ 24 Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll am Ende von Klasse 9 oder am Ende von Klasse 10 nachgewiesen werden, dass der Bildungsstand des Hauptschulabschlusses erreicht ist.

§ 25 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Sprachprüfung, der themenorientierten Projektprüfung und der mündlichen Prüfung.

§ 26 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Werkrealschulen und Hauptschulen sowie an öffentlichen und staatlich anerkannten Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt. Die Termine der Sprach-

prüfung und der themenorientierten Projektprüfung werden von der Schule festgesetzt mit der Maßgabe, dass die Sprachprüfung vor der schriftlichen Prüfung und in Klasse 9 erst im zweiten Schulhalbjahr stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt.

§ 27 Teilnahme an der Prüfung

(1) In Klasse 9 nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung alle Schüler verpflichtend teil, für die dieses Bildungsziel nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erklärt wurde. Schüler, die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 von der Teilnahme am Englischunterricht abgemeldet wurden, nehmen an der Sprachprüfung nicht teil. Schüler, die den Werkrealschulabschluss anstreben (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), können in Klasse 9 freiwillig an der gesamten Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen.

(2) Die Teilnahme an der themenorientierten Projektprüfung (§ 31) ist für alle Schüler der Klasse 9 verbindlich.

(3) In Klasse 10 nehmen an der Hauptschulabschlussprüfung alle Schüler verpflichtend teil, die nicht an der Werkrealschulabschlussprüfung teilnehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29 Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Im Fach Englisch werden die Schüler geprüft, die im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 der Werkrealschule, Hauptschule oder der Abschlussklasse der Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang am Unterricht teilnehmen.

(3) Die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch werden überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Werkrealschule entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils 135 Minuten, im Fach Englisch 90 Minuten.

(4) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen um bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekannt gegeben.

§ 30 Sprachprüfung

Der Prüfungsteil „Sprechen und Sprachmittlung“ im Fach Englisch besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt.

§ 31 Themenorientierte Projektprüfung in Klasse 9

(1) Die themenorientierte Projektprüfung besteht aus einem Projekt. Dieses umfasst

1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. die Durchführung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden sowie
3. die Präsentation; diese beinhaltet die Vorstellung des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie ein daran anschließendes Prüfungsgepräch; sie dauert etwa 30 bis 60 Minuten.

Die themenorientierte Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(2) Die Schüler schlagen das Thema der themenorientierten Projektprüfung vor, das der Schulleiter nach Vorlage der Projektbeschreibung im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften festlegt.

(3) Die themenorientierte Projektprüfung ist als Gruppenprüfung durchzuführen, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters die themenorientierte Projektprüfung auch als Einzelprüfung abgenommen werden. § 28 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Note in der themenorientierten Projekt-

prüfung wird im Versetzungszeugnis am Ende von Klasse 9, im Hauptschulabschlusszeugnis und im Werkrealschulabschlusszeugnis ausgewiesen. Die Gesamtleistung für die themenorientierte Projektprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

§ 32 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Antrag des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt und überwiegend dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Werkrealschule entnommen.

(3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hiervon abweichend die Durchführung einer Gruppenprüfung zulassen, wenn dies aus organisatorischen oder thematischen Gründen der Durchführung der mündlichen Prüfung förderlich ist. Bei Gruppenprüfungen können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden.

(4) Die Prüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten.

§ 33 Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung im Fach Englisch zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils „Sprechen und Sprachmittlung“ und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung im Fach Englisch abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der

nach § 3 Absatz 1 maßgebende Fächer und Fächerverbünde sowie der themenorientierten Projektprüfung besser als 4,5 ist,

2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der Prüfungsfächer und in der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern oder einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn ein Ausgleich gegeben ist; ausgeglichen werden können:

- a) die Note „ungenügend“ in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note „sehr gut“ in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung; dies gilt auch für die Note „gut“ in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung; und
- b) die Note „mangelhaft“ in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note „gut“ in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung; dies gilt auch für die Note „befriedigend“ in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung; ist das Bestehen der Prüfung aufgrund der Gesamtleistung im Fach Englisch nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden; in diesem Fall wird für das Fach Englisch im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht; und

3. die Gesamtleistungen in
 - a) nicht mehr als drei der nach § 3 Absatz 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbünde oder
 - b) nicht mehr als zwei der nach § 3 Absatz 1 maßgebenden Fächer und Fächerverbünde sowie der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind, wobei ein „ungenügend“ wie zwei „mangelhaft“ gewertet wird.

Für die Feststellung nach Satz 1 ist die Note in der themenorientierten Projektprüfung auch dann maßgebend, wenn die Hauptschulabschlussprüfung in Klasse 10 abgelegt wird.

(4) Wer die Abschlussprüfung nach Klasse 9 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten. Für die Abschlussprüfung nach Klasse 10 gilt Satz 1 entsprechend; das Abschlusszeugnis weist außerdem für

den Fächerverbund Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit eine Note aus, die aufgrund in Klasse 9 erbrachten Leistungen gebildet wird, ohne für das Bestehen der Abschlussprüfung maßgebend zu sein.

(7) In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4 sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4 gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4 ausreichend.

§ 34 Wiederholung der Prüfung

(1) Wird die Prüfung in Klasse 9 nicht bestanden, kann sie nach einem Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden. § 9 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Wird die Prüfung in Klasse 10 nicht bestanden, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 einmal wiederholt werden, sofern an ihr nicht bereits in Klasse 9 erfolglos teilgenommen wurde.



Kontingenzstundentafel für die Werkrealschule

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

Der Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit dem Bildungsziel Werkrealschulabschluss und dem Bildungsziel Hauptschulabschluss findet in Klasse 10, sofern schulorganisatorisch möglich und angemessen, in der Regel gemeinsam statt.

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden. Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 5 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Der Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die acht Kontingenzstunden des Fächerverbunds Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik zwei Stunden.

Der Unterricht in der Pflichtfremdsprache beginnt in Klasse 5.

Der Wahlpflichtbereich wird in den Klassen 7 bis 10 unterrichtet: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit insgesamt zwölf Kontingenzstunden.

Die Fächer Biologie, Physik, Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung beginnen in Klasse 7.

Kontingenzstundentafel für die Werkrealschule

Der Unterricht im Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6.

Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 7 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Für Werkreal- und Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich ist Zusatzunterricht in Französisch an

genehmigten Standortschulen ab Klasse 5 pro Schuljahr bis zu drei Kontingenzstunden vorzusehen. Für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 mit Ziel Hauptschulabschluss sind Betriebspraktika im Umfang von sechs Zeitstunden wöchentlich an einem Tag oder an zwei Halbtagen vorzusehen. Auch eine entsprechende Blockbildung ist möglich.

Unterrichtsfach	Stundenkontingenz
I. Pflichtfach	
Religionslehre	11
Ethik	(11)
Deutsch	27
Pflichtfremdsprache	25
Mathematik	27
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	8
Physik	6
Chemie	5
Biologie	5
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2
Aufbaukurs Informatik	1

II. Wahlpflichtbereich	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	10



Verordnung über und die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule

mit Änderungen vom 22. Juni 2012 ab 01. August 2018

Gymnasiale Oberstufe

§ 11 Voraussetzungen für die Aufnahme

In die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule kann aufgenommen werden, wer

1. an der Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf dem Niveau E in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien versetzt wurde oder
2. die Realschulabschlussprüfung erfolgreich an der Gemeinschaftsschule abgelegt und in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens einen Durchschnitt von 3,0 erreicht hat.

Die Möglichkeiten des Wechsels in die gymnasiale Oberstufe nach der Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien und der Multilatealen Versetzungsordnung bleiben unberührt.

§ 14 Besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen

- (1) Für die Klasse 11 der Gemeinschaftsschule gilt die als Anlage 2 beigefügte Stundentafel.
- (2) Wer in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren Unterricht in der zweiten Fremdsprache besucht hat, kann in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe entweder diese Fremdsprache fortführen oder eine neue Fremdsprache beginnen, die dann durchgehend in der gymnasialen Oberstufe belegt werden muss.
- (3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt, muss in der gymnasialen Oberstufe durchgehend Unterricht in einer neu beginnenden zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von 12 Jahreswochenstunden belegen. Die Ergebnisse aus zwei Schulhalbjahren dieses Fremdsprachenunterrichts in den Jahrgangsstufen 1 und 2 müssen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- (4) Im Übrigen finden die für die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien der Normalform geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.



Kontingenzstundentafel für die Gemeinschaftsschule – Sekundarstufe I

Anlage zu § 2 (ab 01.08.2020)

Vorbemerkungen zur Stundentafel:

In Klasse 5 wird ein Basiskurs Medienbildung im Umfang von 35 Unterrichtsstunden durchgeführt, die aus dem Stundenvolumen der beteiligten Fächer entnommen werden.

Die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz entscheiden über die am Basiskurs Medienbildung beteiligten Fächer und deren zeitlichen Anteil.

In den Klassen 8 bis 10 werden für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, fünf Kontingenzstunden Ethik vorgesehen. Die Verteilung der Kontingenzstunden in Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt.

Die sieben Kontingenzstunden des Fächerverbands Biologie, Naturphänomene und Technik (BNT) werden wie folgt verteilt: Biologie vier Stunden, Physik eine Stunde, Chemie eine Stunde, Technik eine Stunde.

Die Pflichtfremdsprache ist Englisch und beginnt in Klasse 5. Die zweite Fremdsprache ist Französisch und beginnt für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache wählen, in Klasse 6 mit vier Kontingenzstunden.

Die dritte Fremdsprache ist Spanisch und kann, bei entsprechendem Angebot durch die Schule, in Klasse 8 begonnen werden.

Wahlpflichtbereich Klasse 7 bis 10: Technik beziehungsweise Alltagskultur, Ernährung, Soziales mit zwölf Kontingenzstunden oder zweite Fremdsprache mit 14 Kontingenzstunden von Klasse 7 bis 10 (zweite Fremdsprache insgesamt 18 Kontingenzstunden ab Klasse 6).

Der Fächerverband BNT wird in den Klassen 5 und 6 unterrichtet. Die Fächer Biologie und Physik beginnen in Klasse 7. Die Fächer Chemie, Gemeinschaftskunde und Wirtschaft/Berufs- und Studien-

orientierung beginnen in Klasse 7 oder 8. Das Fach Geschichte beginnt in Klasse 5 oder 6. Die übrigen Fächer beginnen in Klasse 5.

Beim Übergang von Grundschülerinnen und Grundschülern mit vier Jahren Französischunterricht soll die Überbrückung bis zur möglichen Weiterführung von Französisch in Klasse 6 mit einem zweistündigen Kurs ermöglicht werden.

Das Profulfach an der Gemeinschaftsschule beginnt in Klasse 8.

Die Schule bietet das Profulfach Naturwissenschaft und Technik sowie eines der Fächer Musik, Bildende Kunst oder Sport an. Ist die Schule mindestens vierzünftig, können auch zwei dieser Fächer angeboten werden. Bei ausreichender Nachfrage durch die Schülerinnen und Schüler kann die Schule zusätzlich das Fach Spanisch als dritte Fremdsprache anbieten.

Die Kompetenzanalyse wird verpflichtend in Klasse 8 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an.

Gemeinschaftsschulen, die sich aus Realschulen mit genehmigten bilingualem Zug entwickelt haben, können einen Antrag auf ein ergänzendes bilinguales Angebot stellen. Als Gemeinschaftsschule mit ergänzendem bilingualem Angebot erhalten sie für die Klassen 5 bis 10 zusätzlich neun Lehrerwochenstunden.

Kontingenzstundentafel für die Gemeinschaftsschule – Sekundarstufe I

Unterrichtsfach	Stundenkontingent
I. Pflichtfach	
Religionslehre	11
Ethik	(11)
Deutsch	24
Pflichtfremdsprache	23
Mathematik	24
Gesellschaftswissenschaftliches Fächerfeld	
Geschichte	8
Geographie	7
Gemeinschaftskunde	5
Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung	5
Naturwissenschaftliches Fächerfeld	
Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik	7
Physik	7
Chemie	6
Biologie	5
Musik	9
Bildende Kunst	9
Sport	17
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung	2
Aufbaukurs Informatik	1

II. Wahlpflichtbereich	
Technik	12
Alltagskultur, Ernährung, Soziales	
Zweite Fremdsprache	18
III. Profulfach	
Dritte Fremdsprache	8
Naturwissenschaft und Technik	
Musik, Kunst, Sport	20"
Pool für Maßnahmen zur Differenzierung und Förderung	



Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I

Folgende Prüfungsoptionen werden an der Werkrealschule/Hauptschule angeboten:

- Hauptschulabschlussprüfung nach Klasse 9
- Hauptschulabschlussprüfung nach Klasse 10
- Werkrealschulabschluss nach Klasse 10 (Mittlerer Schulabschluss)

Schriftliche Prüfungen

In Baden-Württemberg finden die Abschlussprüfungen für den Realschulabschluss, den Werkrealschulabschluss und den Hauptschulabschluss zentral an den gleichen Tagen statt.

Fach	Haupttermin	Nachtermin
Deutsch	Dienstag, 20. Mai 2025	Montag, 23. Juni 2025
Englisch	Donnerstag, 22. Mai 2025	Dienstag, 24. Juni 2025
Mathematik	Montag, 26. Mai 2025	Mittwoch, 25. Juni 2025
Wahlpflichtfach	Mittwoch, 28. Mai 2025	Donnerstag, 26. Juni 2025

Kommunikationsprüfung (Pflichtfremdsprache)

Die Kommunikationsprüfung findet im Zeitraum von Montag, 10. März 2025 bis Montag, 17. März 2025 statt.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet im Zeitraum von Montag, 7. Juli 2025 bis Montag, 14. Juli 2025 statt.



Multilaterale Versetzungsordnung (MVO)

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über den Übergang zwischen Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien der Normalform vom 19. April 2016 (09. April 2018) aktuell zum 15. Juli 2024

§ 1 Anwendungsbereich, Ebenen

(1) Diese Verordnung regelt den Wechsel der Schülerinnen und Schüler zwischen den allgemein bildenden Schularten der Sekundarstufe I sowie aus der Sekundarstufe I in der Oberstufe des allgemein bildenden Gymnasiums der Normalform sowie in der Oberstufe der Gemeinschaftsschule. Sie ist nicht anwendbar für den Wechsel der Niveaustufe innerhalb einer Schulart.

(2) Für den Wechsel nach Absatz 1 sind die Schularten und Niveaustufen folgenden Ebenen zugeordnet:

1. Ebene 1: Grundlegendes Niveau (G) an der Gemeinschaftsschule, Realschule, Werkrealschule oder Hauptschule,
2. Ebene 2: Mittleres Niveau (M) an der Gemeinschaftsschule oder Realschule,
3. Ebene 3: Erweitertes Niveau (E) an der Gemeinschaftsschule sowie am Gymnasium.

§ 2 Zeitpunkte innerhalb des Schuljahres

(1) Der Übergang zwischen den Schularten ist möglich zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres. Abweichend hiervon ist der Wechsel in der Klasse 5 nur zum Ende des Schuljahres, der Wechsel in die Abschlussklassen einer Schulart nur zum Beginn des Schuljahres möglich.

(2) Abschlussklassen im Sinne dieser Verordnung sind für die Werkrealschule, Hauptschule, die Realschule sowie die Gemeinschaftsschule die Klassen 9 und 10, für das Gymnasium die Klasse 10.

§ 3 Klassenstufen

Der Wechsel zwischen den Ebenen innerhalb der Sekundarstufe I sowie nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Nummer 2 von der Klasse 10 in die Eingangsklasse der gymnasialen Oberstufe möglich.

Die Einschränkungen für den Wechsel in die Abschlussklassen einer niedrigeren Ebene nach § 8 bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Arten des Wechsels

(1) Zum Ende eines Schuljahres ist der Wechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in die nächsthöhere Klasse möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt wurde. Im Falle des Wechsels in eine niedrigere Ebene gilt dies auch dann, wenn nach der Versetzungsordnung der abgebenden Schulart oder der Niveaustufe kein Wechsel in die nächsthöhere Klasse erfolgen konnte, die Versetzungsanforderungen der aufnehmenden Schulart oder der Niveaustufe jedoch erfüllt würden. Zum Ende des Schuljahres ist der Wechsel nach § 1 Absatz 1 Satz 1 auch mit Wiederholung der bereits besuchten Klassenstufe möglich.

(2) Zum Schulhalbjahr ist der Wechsel in die bisher besuchte Klassenstufe möglich.

Wechsel der Schulart ohne Wechsel der Ebene

§ 5 Voraussetzungen für den Wechsel

Der Wechsel der Schulart ohne Wechsel der Ebene nach § 1 Absatz 2 ist dann möglich, wenn die Ebene an der bisherigen Schulart weiterhin besucht werden könnte. Für den Wechsel in das Gymnasium ist ab Klasse 7 zudem Voraussetzung, dass eine zweite Fremdsprache besucht wurde. Der Wechsel in die gymnasiale Oberstufe erfolgt in die Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Einführungsphase besucht haben, in die entsprechende Jahrgangsstufe.

Wechsel in eine höhere Ebene

§ 6 Voraussetzungen für den Wechsel um eine Ebene

(1) Der Wechsel von der Ebene 1 in die Ebene 2 nach § 1 Absatz 2 ist möglich,

1. in den Klassen 5 und 6, wenn in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in der Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde,
2. ab Klasse 7, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in allen an der Zielschulart oder in der Niveaustufe unterrichteten Pflichtfremdsprachen mindestens jeweils die Note „gut“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde.

(2) der Wechsel von der Ebene 2 in die Ebene 3 nach § 1 Absatz 2 ist möglich,

1. in den Klassen 5 und 6, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 3,0 erreicht wurde,
2. in den Klassen 7 bis 10, wenn in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und in einer Pflichtfremdsprache mindestens die Note „gut“ und im dritten dieser Fächer mindestens die Note „befriedigend“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens ein Durchschnitt von 3,0 sowie mindestens die Note „befriedigend“ in jeder Fremdsprache erreicht wurde, die in der Klasse der aufnehmenden Schulart ein für die Versetzung maßgebendes Fach ist. Abweichend hiervon ist eine Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule auch dann möglich, wenn an der abgehenden Schulart keine zweite Fremdsprache als ein für die Versetzung maßgebendes Fach besucht wurde.

(3) Sind die Notenvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz der abgehenden Schule ausnahmsweise mit Zweidrittelmehrheit eine Bildungsempfehlung für die Aufnahme auf Probe in die gewünschte Ebene aussprechen, wenn das Lern- und Arbeitsverhalten sowie die Art und Ausprägung der Leistungen in den übrigen Fächern und dem Fächerverband erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen der Schulart oder Niveaustufe gewachsen sein wird.

(4) Der Wechsel ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schulen, im Übrigen an der aufnehmenden Schule abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und den Pflichtfremdsprachen der aufnehmenden Schulart; auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann zusätzlich zur schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. Für das Bestehen sind die nach der Versetzungsordnung der aufnehmenden Schulart für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

§ 7 Voraussetzungen für den Wechsel um zwei Ebenen

(1) Der Wechsel von der Ebene 1 in die Ebene 3 nach § 1 Absatz 2 ist in den Klassen 5 und 6 möglich, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Pflichtfremdsprachen mindestens die Note „gut“ sowie in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern und dem Fächerverbund Biologie, Naturphänomene und Technik mindestens ein Durchschnitt von 2,5 erreicht wurde.

(3) Der Wechsel ist zudem nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung möglich, die in den Klassen 5 und 6 nur zum Ende des Schuljahres an zentralen, von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Schulen, im Übrigen an der aufnehmenden Schule abgelegt wird. Die Prüfung umfasst eine schriftliche Prüfung in Deutsch, Mathematik und einer Pflichtfremdsprache, die in der aufnehmenden Schule zum Zeitpunkt des Überganges versetzungserheblich ist; auf Wunsch der Eltern kann zusätzlich zur schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. Ab Klasse 7 erstreckt sich die Prüfung zusätzlich auf eine zweite, an der aufnehmenden Schule

versetzungserhebliche Fremdsprache. Für das Bestehen sind nach der Versetzungsverordnung der aufnehmenden Schulart für die Kernfächer geltenden Anforderungen maßgebend.

Voraussetzungen für den Wechsel in eine niedrigere Ebene

§ 8 Voraussetzungen für den Wechsel

(1) Wer auf seiner bisherigen Ebene nach § 1 Absatz 2 in die nächsthöhere Klassenstufe versetzt wurde, kann diese Klassenstufe auch auf einer niedrigeren Ebene besuchen.

(2) Eine Klasse kann auf einer niedrigeren Ebene auch dann wiederholt werden, wenn eine Wiederholung dieser Klasse auf der bisher besuchten Ebene nicht möglich wäre.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann in die Klassen 9 oder 10 nur wechseln, wer auf seiner bisherigen Ebene in dieser Klassenstufe versetzt wurde oder diese Klasse auf dem bisherigen Niveau beziehungsweise in der bisherigen Schulart wiederholen könnte. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Aufnahme nur im Einverständnis mit der aufnehmenden Schule möglich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in diesem Fall nicht.

(6) Ein Schüler der Klassen 5 bis 8, der nicht in die nächsthöhere Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule überwechseln kann, wird in die Klasse der Werkrealschule oder Hauptschule aufgenommen, die der bisher besuchten entspricht. Ein Überwechseln eines Schülers der Klasse 9 in die Klasse 9 der Werkrealschule oder Hauptschule setzt das Einverständnis mit der aufnehmenden Schule voraus.

Besondere Regeln für die Gemeinschaftsschule und die Orientierungsstufe der Realschule

§ 9 Besondere Regeln für die Gemeinschaftsschule

(1) An den Gemeinschaftsschulen werden für den Zweck des Wechsels auf eine andere Schulart Noten in allen Fächern einheitlich auf einer Niveaustufe ausgewiesen. Es wird die Niveaustufe ausgewiesen,

die überwiegend für die Leistungsfeststellungen maßgeblich war.

(2) Soweit für diese Verordnung für den Wechsel der Schulart und der danach zu besuchenden Klassenstufe darauf abstellt, ob eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse an der bisher besuchten Schulart erfolgte, ist in den Fällen des Absatz 1 auf der Grundlage der festgelegten einheitlichen Niveaustufe eine fiktive Versetzungsentscheidung zu treffen. Bei dieser Entscheidung ist

1. für die Niveaustufe G die Werkrealschulverordnung,
2. für die Niveaustufe M die Realschulversetzungsordnung (Niveaustufe M),
3. für die Niveaustufe E die Versetzungsordnung Gymnasien

entsprechend anzuwenden. Die maßgebliche Feststellung, ob die Versetzungsvoraussetzungen erfüllt sind, tritt die Lerngruppenkonferenz der abgebenden Gemeinschaftsschule.

(3) Der Wechsel in eine Gemeinschaftsschule ist unter den gleichen Voraussetzungen möglich wie der Wechsel in die Ebene 1 nach 1 Absatz 2 Nummer 1.

Allgemeines

§ 10 Elternberatung und Kooperation

Der Übergang zwischen den Schularten erfordert eine Beratung der Erziehungsberechtigten und ein rechtzeitiges Zusammenwirken der abgebenden und der aufnehmenden Schule.

§ 11 Ergänzende Regelungen

(1) Liegen die Voraussetzungen für einen Wechsel nach den §§ 5 bis 8 vor, hat die Schülerin oder der Schüler das Recht zu wechseln. § 8 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Für die Entscheidung, ob die Anforderungen der jeweiligen Versetzungsordnung erfüllt sind, sind die Noten im zuletzt besuchten Schuljahr maßgebend. Eine Prüfung richtet sich für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 hinsichtlich der Anforderungen nach der nächsthöheren Klasse der gewünschten Schulart und Niveaustufe, für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 nach der Klasse, in die sie überwechseln wollen.

(3) Bildungsempfehlungen werden von der Klassenkonferenz oder Lerngruppenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters ausgesprochen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Bei einer Bildungsempfehlung für eine Aufnahme auf Probe dauert die Probezeit höchstens ein Schulhalbjahr. Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz der aufnehmenden Schule nach Maßgabe der jeweiligen Versetzungsordnung; dabei bleibt eine Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in der abgebenden Schule nicht oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, außer Betracht.

(5) Wenn die Pflichtfremdsprache der abgebenden Schule nicht mit derjenigen der aufnehmenden Schule übereinstimmt oder erst beginnend in einer späteren Klassenstufe unterrichtet worden ist, legt die Fachlehrkraft der aufnehmenden Schule im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer in diesem Fach eine Nachlernfrist fest, innerhalb derer die Schülerin oder der Schüler an der Leistungsmessung durch mündliche Prüfungen und schriftliche Arbeiten nur zur Probe teilnimmt. Die Länge dieser Frist trägt den Unterschieden

der Schularten sowie Niveaustufen Rechnung und dauert bis zu einem Jahr. Während der Nachlernfrist ist die Versetzungserheblichkeit des Faches ausgesetzt.

(6) Beim Wechsel zum Schuljahresende sind die Noten des Jahreszeugnisses maßgebend. Beim Wechsel zum Schulhalbjahr wird für den Übergang ein Zeugnis mit ganzen Noten gebildet, das maßgebend ist.

(7) Beim Wechsel einer Schulart zum Schulhalbjahr werden die Noten des Jahreszeugnisses nur aus den Leistungen im zweiten Schulhalbjahr gebildet.

§ 12 Empfehlung für den Übergang

Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassen 7 bis 10 des Gymnasiums nicht versetzt und gelangt die Klassenkonferenz zu der Überzeugung, dass sie oder er auch bei einer Wiederholung der Klasse voraussichtlich nicht zu versetzen wäre, kann sie die schriftliche Empfehlung aussprechen, in die Werkrealschule, Hauptschule, die Realschule oder die Gemeinschaftsschule zu wechseln.



Notenbildungsverordnung (NVO)

Auszug aus der Verordnung in der Fassung vom 1. Januar 2003
mit Änderungen vom 26. Juli 2019 (27. Juli 2021)

Vorbemerkungen

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen wie sie im Grundgesetz, in der Landesverfassung und in § 1 des Schulgesetzes niedergelegt sind. Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, dass sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengerechtigkeit der Schüler nicht verzichtet werden kann. Dies erfordert andererseits, dass der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungszeitraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortungsvoll nutzt.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule gebietet, dass Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung zwischen den beiden Erziehungsträgern beraten werden. Soweit derartige Fragen die Schule insgesamt betreffen, sind sie in der Schulkonferenz (§ 47 SchG), soweit sie einzelne Klassen betreffen in der Klassenpflegschaft (§ 56 SchG) zu behandeln. Falls die Gesamtlehrerkonferenz ergänzende Regelungen trifft, bedürfen sie der Zustimmung der Schulkonferenz.

Der gemeinsame Erziehungsauftrag von Elternhaus und Schule erfordert auch eine möglichst umfassende Information der Eltern über die schulische Entwicklung ihrer Kinder. Neben dem Gespräch zwischen Lehrern und Eltern dient dem insbesondere die Information der Eltern über die Leistungen ihrer Kinder im ersten Schulhalbjahr. Durch die Möglichkeit, die Notentendenz anzugeben und die Beurteilung durch zusätzliche Ausführungen zu erläutern, kann diese Information den Eltern wertvolle Hin-

weise für ihre Erziehungsarbeit geben. Entsprechendes gilt für die Möglichkeit, die Noten für Verhalten und Mitarbeit zu erläutern.

Grundsätze

§ 1 Allgemeines

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis. Als Kontrolle des Lernfortschritts soll sie Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und ggf. den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen den erzielten Erfolg bestätigen, ihnen Hinweise für den weiteren Lernfortgang geben und damit die Motivation des Schülers fördern. Als Leistungsnachweis stellt sie eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang des Schülers dar.

§ 2 Konferenzen, Klassenpflegschaft

(1) Die nachfolgenden Regelungen stellen einen Rahmen dar, innerhalb dessen die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz ergänzende Regelungen treffen kann (§ 45 Abs. 2 SchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Konferenzordnung und § 47 Abs. 5 SchG). Darüber hinaus kann die Schulkonferenz zu allgemeinen Fragen der Leistungserhebung und -beurteilung Vorschläge gegenüber dem Schulleiter und den Lehrerkonferenzen machen (§ 47 Abs. 2 SchG).

(2) Die Klassenpflegschaft soll ihrer Aufgabe, der Unterrichtung der Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse und die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie der Aussprache darüber, besondere Beachtung schenken (§ 56 Abs. 1 SchG).

Zeugnisse, Halbjahresinformation, Noten

§ 3 Zeugnisse

(1) Für jedes Schuljahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis).

Zusätzlich enthalten:

- a) das Jahreszeugnis der Klasse 3 der Grundschule, die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, das Abschlusszeugnis der Grundschule sowie die Zeugnisse der entsprechenden Klassen der allgemeinbildenden Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für geistig Behinderte eine allgemeine Beurteilung,
- b) die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit; abweichend davon werden in den Kollegs, den einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, in der Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen und in den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.

(2) In den Abschlussklassen erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).

(3) Das erste Schulhalbjahr dauert bis zum 31. Januar, das zweite Schulhalbjahr bis zum 31. Juli.

(4) Die Zeugnisse sind in der Regel auszugeben:

1. das Halbjahreszeugnis in der Zeit vom 1. bis 10. Februar,
2. das Jahreszeugnis an einem der letzten sieben Unterrichtstage.

Die für die Ausgabe der Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Dasselbe gilt, wenn in Prüfungsanforderungen Sonderbestimmungen für das Halbjahreszeugnis getroffen sind.

§ 4 Halbjahresinformation

(1) Für das erste Schulhalbjahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, eine

schriftliche Information über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, wobei ganze Noten, ganze Noten mit Notentendenz (Plus oder Minus) und halbe Noten zulässig sind.

(2) Bei wesentlichen Veränderungen des Leistungsbildes und besonderen Vorkommnissen können ergänzende Aussagen gemacht werden. Falls ein Gespräch zwischen einzelnen Lehrern und den Erziehungsberechtigten angebracht erscheint, ist ein entsprechender Hinweis in die Halbjahresinformation aufzunehmen.

(3) Die Halbjahresinformation ist vom Klassenlehrer, erforderlichenfalls nach Beratung in der Klassenkonferenz zu fertigen. Für die Ausgabe gilt § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 entsprechend.

§ 5 Leistungsnoten

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1) gut (2) befriedigend (3) ausreichend (4) mangelhaft (5) ungenügend (6)

(2) Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Bei der Bewertung von Schülerleistungen ist der Eigenart der verschiedenen Schularten und Schultypen sowie der Altersstufe des Schülers Rechnung

zu tragen. Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 2 bezieht sich auf die im Bildungsplan oder Lehrplan festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, insbesondere auf den Umfang, auf die selbstständige, richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(4) In den Halbjahres- und Jahreszeugnissen sowie in den Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnissen sind nur ganze Noten zulässig.

§ 6 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbstständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairness) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:
sehr gut – gut – befriedigend – unbefriedigend.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
2. Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
3. Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
4. Die Note „unbefriedigend“ soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluss- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.

Feststellung von Schülerleistungen

§ 7 Allgemeines

(1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekannt zu geben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet wird.

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

(3) Die allgemeinen für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern oder Fächerverbänden maßgebenden Kriterien hat der Fachlehrer den Schülern und auf Befragen auch ihren Erziehungsberechtigten sowie den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darzulegen.

(4) Der Fachlehrer hat dem Schüler auf Befragen den Stand seiner mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Nimmt er eine besondere Prüfung vor, die er gesondert bewertet, hat er dem Schüler die Note bekannt zu geben.

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(1) Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher in der Regel nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung angesetzt. Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.

(2) Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können auch als Nachweis dafür dienen, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Für die Anfertigung einer schriftlichen Wiederholungsarbeit sind in der Regel bis zu 20 Minuten vorzusehen.

(3) Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten sind gleichmäßig auf das ganze Schuljahr zu verteilen. An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als drei Klassenarbeiten geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.

(4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.

(5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(6) Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

§ 9 Zahl der Klassenarbeiten und schriftlichen Wiederholungsarbeiten, gleichwertige Leistungen

(1) In den Werkrealschulen und Hauptschulen sind in den Klassen 5 bis 9 im Fach Deutsch im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten gefertigt, darunter eine Nachschrift; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. In der Klasse 10 sind in den Fächern Deutsch und Englisch jeweils mindestens vier Klassenarbeiten anzufertigen; im Fach Deutsch müssen darunter mindestens zwei Aufsätze sein. Diejenigen Schüler, die in dieser Klassenstufe nach den für den Hauptschulabschluss geltenden Anforderungen unterrichtet werden, fertigen im Fach Deutsch mindestens drei Klassenarbeiten; in den Fächern Mathematik und Englisch sollen häufiger verschiedenartige, aber weniger umfangreiche schriftliche Arbeiten angefertigt werden. Im Fach Mathematik sind mindestens drei Klassenarbeiten anzufertigen.

§ 10 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich.

(2) Die Hausaufgaben müssen in innerem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

(3) Die näheren Einzelheiten hat die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz zu regeln, insbesondere den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende, über Feiertage und an Tagen mit Nachmittagsunterricht; an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht darf es in den Klassen 5 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben von diesem auf den nächsten Tag geben.

(4) Der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.



Schulbesuchsverordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen.

Auszug aus der Verordnung vom 21. März 1982
mit Änderungen gültig ab 01. August 2018

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.

(2) Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.

(3) Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein Schüler seiner Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§ 2), von der Teilnahme befreit (§ 3) oder beurlaubt (§ 4 und 5) zu sein.

(4) Für den Konfirmandenunterricht halten die Schulen in der Klassenstufe 8 den ganzen Mittwochnachmittag unterrichtsfrei; nach örtlicher Absprache kann dieser Nachmittag zusätzlich in Klasse 7 freigehalten werden.

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der

Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Eine Schülerin, die wegen ihrer Schwangerschaft die Schule nicht besuchen kann oder will, ist wie eine Schülerin zu behandeln, die wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen kann. Für Schülerinnen der Berufsschule gilt dies nur insoweit, als sie wegen ihrer Schwangerschaft nicht mehr in ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstätte tätig sind.

(4) Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden; für Berufsschulpflichtige gilt dies nur dann, wenn der Gesundheitszustand die Teilnahme nicht zulässt.

(2) Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für eine Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Abs. 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde sowie in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. 1 der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (Ges. Bl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II–VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung) sowie an Sitzungen

des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);

8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1. Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs.1 Satz 2 in Verbindung mit Abs.2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließungen der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beur-

laubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Für folgende kirchliche Veranstaltungen werden die Schüler beurlaubt:

1. Konfirmanden am Montag nach Ihrer Konfirmation;
2. Erstkommunikanten am Montag nach der Erstkommunion;
3. Firmlinge am Tag ihrer Firmung; wenn die Firmung an einem schulfreien Tag stattfindet, am unmittelbar danach folgenden Schultag;
4. Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen, der Klasse 10 der Realschulen und Gymnasien, der Jahrgangsstufe 13 der Gymnasien, für zwei Tage der Besinnung und Orientierung.



Termine und Planungsraster im Schuljahr 2024/2025

Für die Vergleichsarbeiten **VERA 8 - 2025** gibt es einen vorgegebenen Testzeitraum. Innerhalb dieses Zeitraums können die Schulen die Termine und Reihenfolge für die Durchführung der einzelnen Fächer frei wählen. Die Tests der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sollten an unterschiedlichen Tagen jeweils am Vormittag durchgeführt werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist es ggf. sinnvoll, für jedes Fach sowie für jede Parallelklasse eine einheitliche Anfangszeit festzulegen.

Sekundarstufe I

(Hauptschule / Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium)

Fach	Termin
Deutsch	12.–26. März 2025
Fremdsprache (Englisch/Französisch)	12.–26. März 2025
Mathematik	12.–26. März 2025

Die Termine wurden in K. u. U. Nr. 5 vom 1. März 2024 veröffentlicht.



Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung)

Auszug aus der Verordnung vom 16. Juli 1985 mit Änderungen vom 23. Januar 2023

Eltern

§ 1 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zusteht, wahrgenommen werden.

§ 2 Elternrechte

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Eltern-Lehrergespräch

Unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

§ 4 Rechtsstellung der Elternvertreter

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstigen Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

Klassenpflegschaft

§ 5 Aufgaben

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaften ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten.

(2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagungsordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

(2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).

(3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.

(4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagungsordnung erforderlich ist.

(5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers.

Sonstige Pflegschaften

§ 11 Jahrgangsstufenpflegschaft

Für die Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft.

gangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

§ 12 Kurspflegschaft

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Leistungskurse Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

Klasselternvertreter

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klasselternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der Stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten des Schulleiters, des Stellvertretenden Schulleiters und Lehrer, die die Klasse unterrichten;

3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

(3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 16 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Amt des Klassenelternvertreeters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

§ 17 Wahlverfahren

(1) Der Geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür ein Stellvertreter.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;

4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

Sonstige Elternvertreter

§ 22 Elternvertreter für Jahrgangsstufen

Die Eltern der Jahrgangsstufen 12 und 13 des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorausgegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

Elternbeirat

§ 24 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirats ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirats sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, Stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirats kann nicht gewählt

werden, wer bereits an einer anderen Schule des selben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats.

(6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung § 16 Abs. 2 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden.

§ 27 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirats mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);

3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten, freiwillige Beiträge zu erheben, b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.



Schülermitverantwortung

Auszug aus dem Schulgesetz vom 1. August 1983 mit Änderungen bis 01. Dezember 2015

§ 62 Aufgaben

(1) Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

(2) Der Wirkungsbereich der Schülermitverantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule. Die Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

(3) Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

§ 63 Klassenschülerversammlung, Schülervertreter

(1) Die Schüler wirken in der Schule mit durch

1. die Klassenschülerversammlung;
2. die Schülervertreter.

Schülervertreter sind die Klassensprecher, der Schülerrat und der Schülersprecher.

(2) An allen Schulen wählen die Schüler ab Klasse 5 nach den Grundsätzen, die für demokratische Wahlen gelten, ihre Schülervertreter.

(3) Klassenschülerversammlung und Schülervertreter haben kein politisches Mandat.

§ 64 Klassenschülerversammlung

(1) Die Klassenschülerversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen der Schülermitverantwortung, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen. Sie fördert die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse.

(2) An Klassen, für die keine Klassenpflegschaft gebildet wird, kann die Klassenschülerversammlung

die Befugnisse der Eltern in der Klassenpflegschaft gemäß § 56 Abs. 1 und 2 wahrnehmen.

§ 65 Klassensprecher

(1) Von Klasse 5 an wählen die Schüler jeder Klasse aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher und seinen Stellvertreter.

(2) Der Klassensprecher vertritt die Interessen der Schüler der Klasse und unterrichtet die Klassenschülerversammlung über alle Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 66 Schülerrat

(1) Dem Schülerrat gehören an:

1. Der Schülersprecher und seine Stellvertreter,
2. an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
3. an beruflichen Schulen die Klassensprecher.

(2) Der Schülerrat ist für alle Fragen der Schülermitverantwortung zuständig, welche die Schule in ihrer Gesamtheit angehen. Der Schulleiter unterrichtet den Schülerrat über Angelegenheiten, die für die Schülermitverantwortung von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Der Schülerrat erlässt Regelungen, in denen insbesondere das Nähere über die Arbeitsweise der Schülermitverantwortung an der Schule und das Verfahren für die Wahl ihrer Schülervertreter festgelegt werden (SMV-Satzung).

§ 67 Schülersprecher

(1) Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte den Schülersprecher und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrats. Er vertritt die Interessen der Schüler der Schule.

(3) Der Schülersprecher, der Schulleiter und der Verbindungslehrer (§ 68) sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die Angelegenheiten der Schülermitverantwortung zu besprechen und um sich gegenseitig zu informieren.

§ 68 Verbindungslehrer

(1) Der Schülerrat wählt einen oder mehrere, höchstens jedoch drei Verbindungslehrer mit deren Einverständnis.

(2) Die Verbindungslehrer beraten die Schülermitverantwortung, unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördern ihre Verbindung zu den Lehrern, dem Schulleiter und den Eltern. Sie können an allen Veranstaltungen der Schülermitverantwortung, insbesondere auch an den Sitzungen der Schülervertreter beratend teilnehmen.

§ 69 Arbeitskreise der Schüler

Im Rahmen der Schülermitverantwortung können sich Schüler mehrerer Schulen zu Arbeitskreisen zusammenschließen, um Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Veranstaltungen durchzuführen. Über die Beteiligung an einem solchen Arbeitskreis entscheidet der Schülerrat der einzelnen Schule. An den Sitzungen kann ein Verbindungslehrer der beteiligten Schulen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 70 Ausführungsvorschriften, Sonderregelungen

(1) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften erlassen über Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung, insbesondere über:

1. Aufgaben der Klassenschülerversammlung und der Schülervertreter sowie Wahl der Schülervertreter; dabei können den Verhältnissen der Berufsschulklassen entsprechende besondere Vorschriften über Tagessprecher, welche die Klassensprecher aus ihrer Mitte wählen sowie die Aufgaben dieser Schülervertreter erlassen werden;
2. Erlass und Inhalt der SMV-Satzung;
3. Aufgaben, Wahl und Amtszeit der Verbindungslehrer;
4. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Arbeitskreise der Schüler gemäß § 69;
5. die Schülermitverantwortung in Bezug auf die organisatorischen Einheiten, die an die Stelle der Klassen treten, soweit diese nicht mehr im Verband geführt werden, und Bestimmungen über die Zahl und die Wahl der Schülervertreter in diesen Klassenstufen.



Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Auszug aus dem § 90 des Schulgesetzes mit Änderungen vom 23. Februar 2016

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. Durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag;

nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:

- e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen, f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule, g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.

Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchst. a) oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde auf alle Schulen des Landes mit Ausnahme der nach § 82 für den Schüler geeignete Sonderschule ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben

des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine formlose Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein

Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbesuch untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören.



Schulkonferenz

Auszug aus dem Schulgesetz vom 1. August 1983 mit Änderungen ab 01. August 2011

§ 44 Allgemeines

(1) Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind und ihrer Art nach ein Zusammenwirken der Lehrer erfordern. Sie fördern die Zusammenarbeit und dienen auch der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer sowie dem Austausch von Erfahrungen und Anregungen.

(2) Die einzelnen Lehrerkonferenzen beachten bei ihrer Arbeit und ihren Beschlüssen den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers, die Verantwortlichkeit des Schulleiters und die Aufgaben der anderen Lehrerkonferenzen, der Schulkonferenz sowie anderweitig begründete Zuständigkeiten.

(3) Die Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Konferenzbeschluss gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt, oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Gesamtlehrerkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 45 Arten, Einrichtungen und Aufgaben der Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen. Die Gesamtlehrerkonferenz besteht an jeder Schule. Teilkonferenzen sind insbesondere die Klassenkonferenz, die Fachkonferenz und für Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz.

(2) Es berät und beschließt

die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere in den Fällen des § 47 Abs. 3,

die Klassenkonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse,

die Fachkonferenz über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen,

die Abteilungskonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung.

(3) Für Bildungszentren und für Schulen im Regionalen Verbund können Konferenzen, denen Lehrer der beteiligten Schulen angehören, gebildet werden, die über gemeinsame, der Abstimmung bedürftige Angelegenheiten beraten und beschließen.

§ 46 Konferenzordnungen

(1) Das Ministerium für Kultus und Sport wird ermächtigt, durch Konferenzordnungen das Nähere über Bildung von Teilkonferenzen und Konferenzen nach § 45 Abs. 3, Aufgaben, Zusammensetzung einschließlich Vorsitz, Mitgliedschaft sowie Teilnahmerecht und -pflicht, Stimmrecht, Bildung von Ausschüssen sowie Verfahren der Lehrerkonferenzen zu regeln. Dabei kann das Ministerium für Kultus und Sport auch Bestimmungen darüber erlassen, welche Teilkonferenzen an die Stelle der Klassenkonferenz treten, soweit Klassen nicht im Verband geführt werden sowie darüber, welche Lehrer dann die Aufgaben der Klassenlehrer wahrnehmen.

(2) Die Übertragung weiterer Aufgaben durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften bleibt unberührt.

§ 47 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über:

1. Die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule,
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
4. Die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur
 - a) Namensgebung der Schule,
 - b) Änderung des Schulbezirks,
5. Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung,
6. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
7. die Anforderungen von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,
 - b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
2. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
3. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
4. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,

5. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs. 4,
6. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen.

(5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:

1. Erlass der Schul- und Hausordnung,
2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren,
5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte).

(6) Bei Angelegenheiten, die den Schulträger betreffen, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

(7) Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

(8) Verweigert die Schulkonferenz in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an:

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. sechs Vertreter der Lehrer,

4. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, fünf Vertreter der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, der Schülersprecher und fünf weitere Vertreter der Schüler,
 - c) Elternbeirat und Schülerrat vorgesehen sind, zwei Vertreter der Eltern sowie der Schülersprecher und zwei weitere Vertreter der Schüler; die Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören,
5. an Schulen mit Berufsschule oder entsprechender Sonderschule drei weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sowie drei weitere Vertreter der Lehrer,
6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Ministerium für Kultus und Sport durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.

(10) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat, der Schülerrat und die Vertretung der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen wählen jeweils ihre Vertreter und Stellvertreter. Stellvertreter des Schulleiters ist unbeschadet der Bestimmungen über den Vorsitz sein Vertreter gemäß § 42 Abs. 1; ist dieser gewähltes Mitglied der Schulkonferenz, tritt an seine Stelle insoweit ein gewählter Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(11) Die Beratungen der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Lehrer gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann er durch Beschluss der Schulkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.

(12) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Elterngruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(13) Das Ministerium für Kultus und Sport kann, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung

1. bei Heimschulen und Sonderschulen die Schulkonferenz den besonderen Verhältnissen dieser Schulen anpassen,
2. nähere Vorschriften erlassen über die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder und die Geschäftsordnung der Schulkonferenz.



Realschulabschluss aus Hauptschulabschluss und Berufsausbildung (sogenanntes 9+3-Modell)

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 7. Februar 1989
mit Änderungen bis 10. März 1992

1. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand wird zuerkannt, wenn nach Maßgabe nachstehender Regelung bei gleichwertiger Wertung eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 aus dem

- Hauptschul-Abschlusszeugnis
- Berufsschul-Abschlusszeugnis
- Zeugnis der zuständigen Stelle für die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erreicht wird.

Den anerkannten Ausbildungsberufen mit einer Regelausbildung von mindestens drei Jahren sind die Ausbildungsberufe nach § 2 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1975 (BGBl. I S. 1073) gleich gestellt.

1.1 Hauptschul-Abschlusszeugnis

Maßgebend ist der im Hauptschulabschlusszeugnis aufgrund der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Abschlussprüfung an Hauptschulen vom 26. Oktober 1983 (K. u. U. S. 673) in der jeweils geltenden Fassung für das Bestehen der Hauptschulabschlussprüfung ausgewiesene Durchschnitt der Gesamtleistungen.

In der Fremdsprache muss sich der Schüler der Prüfung unterzogen haben.

Absolventen der Hauptschule, die am Ende des Schuljahres 1983/84 die Prüfung abgelegt haben, müssen sich ihr im A-Kurs unterzogen haben.

Bei Absolventen der Hauptschule, die diese vor dem Schuljahr 1983/84 am Ende der Klasse 9 abgeschlossen haben, tritt an die Stelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Hauptschulabschlussprüfung der Durchschnitt aller Noten des Abschlusszeugnisses, wenn in der Fremdsprache nach A- und B-Kurs differenziert worden ist, müssen die Noten nach den Anforderungen des A-Kurses erteilt worden sein.

Bei Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres, die die Zusatzprüfung in Deutsch, Mathematik und Englisch abgelegt haben, tritt an die Stelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Haupt-

schulabschlussprüfung der Durchschnitt aller Noten des Abschlusszeugnisses und der Zusatzprüfung.

1.2 Berufsschul-Abschlusszeugnis

Es wird der Notendurchschnitt aus den Noten der Prüfungsfächer, auf die erste Dezimale gerechnet, nach der in der jeweiligen Fassung gültigen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen gebildet.

1.3 Zeugnis der zuständigen Stelle über die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten in der Kenntnisprüfung (theoretische Fächer) und in der Fertigkeitprüfung (praktische Prüfung bzw. mündliche Prüfung) wird ein Notendurchschnitt gebildet. Soweit mehrere theoretische Fächer im Zeugnis ausgewiesen sind, werden die Noten der theoretischen Fächer gleichwertig zu einem Notendurchschnitt, gerechnet auf die erste Dezimale, zusammen gefasst, aus diesem und der Note in der Fertigkeitprüfung wird gleichgewichtig die Gesamtnote, auf die erste Dezimale gerechnet, gebildet.

2. Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand nach Ziffer 1 kann auch durch den Besuch einer öffentlichen oder als Ersatzschule anerkannten beruflichen Vollzeitschule, die mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren einen Berufsabschluss vermittelt, erworben werden.

Dabei tritt das Abschlusszeugnis der Schule an die Stelle der Zeugnisse nach 1.2 und 1.3 und zählt damit doppelt.

3. Die Zuerkennung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes erfolgt auf Antrag. Zuständig für die Zuerkennung ist die zuletzt besuchte berufliche Schule, in Fällen der Ziffer 2 bei Schulen, die nicht dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport zugehören, das Oberschulamt.

Ferienkalender BADEN-WÜRTTEMBERG 2024/25

Nordsee

Ostsee

Herbst 2024

28. Oktober bis
30. Oktober 2024

Weihnachten 2024/25

23. Dezember 2024 bis
04. Januar 2025

Ostern/Frühjahr 2025

14. April bis 26. April 2025

Pfingsten 2025

10. Juni bis
20. Juni 2025

Sommer 2025

31. Juli bis
13. September 2025

Schulfrei am

Reformationstag
31. Oktober 2024

Den Schulen in
Baden-Württemberg stehen
**4 bewegliche
Ferienstage**
zur Verfügung
(soweit bekannt)



Angaben ohne Gewähr! Stand: Juni 2024